



Satzung
des
Landesverband Hessen für Obstbau,
Garten und Landschaftspflege e.V.
(LOGL Hessen e.V.)

Eingetragen beim Amtsgericht Wetzlar mit der Nummer VR 1667

Übersicht

§		Seite	
§	1	Name, Sitz, Geltungsbereich, Geschäftsjahr	3
§	2	Zweck	3
§	3	Gemeinnützigkeit	3
§	4	Aufgaben des Landesverbandes	4
§	5	Mitgliedschaft	5
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§	7	Ausschluss	5
§	8	Organe des Landesverbandes	6
§	9	Vertreterversammlung	6
§	10	Der Vorstand	8
§	11	Rechnungswesen	8
§	12	Kassenprüfung	8
§	13	Der Beirat	9
§	14	Beitrag	9
§	15	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
§	16	Haftungsbeschränkung	10
§	17	Auflösung	10
§	18	Schlussbestimmungen	11

§ 1 Name, Sitz, Geltungsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e. V." In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Landesverbandes auch die Kurzform „LOGL Hessen e.V.“ verwandt werden.
- 1.2 Der LOGL Hessen e.V. ist als Landesverband Mitglied im „Verband der Gartenbauvereine in Deutschland e.V.“ Bundesverband, Kurzform VGiD.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar mit der Nummer VR 1667 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes, die Verschönerung der Städte und Gemeinden und die Förderung des Heimatgedankens.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege. Durch die Förderung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, durch die Erhaltung und Pflege landschaftsprägender Obstgehölze sowie durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes der Städte und Gemeinden. Der Landesverband unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
- 2.3 Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Landesverbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Landesverband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landesverbandes. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Aufgaben des Landesverbandes

- 4.1 Der Landesverband arbeitet mit seinen Kreisverbänden, Ortsvereinen und den übrigen Mitgliedern bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Aufgaben des Landesverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen des Landesverbandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der amtlichen Gartenbauberatung anzustreben.
- 4.2 Der Landesverband und seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Förderung des Obstbaues und der Gartenkultur.
 - b) Die Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der öffentlichen Grünanlagen und die Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat.
 - c) Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
 - d) Die Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.
 - e) Die Aus- und Fortbildung von Fachwarten für Obstbau, Garten, Landschaftspflege und Naturschutz.
 - f) Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche, Naturerziehung und Schulgartenarbeit.
 - g) Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen in Fragen des Obstbaues, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes.
 - h) Die Veranstaltung von Obst- und Gartenbauausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten und ähnliches.
 - i) Die Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen sowie den Mitgliedsorganisationen des Naturschutz-Zentrums Hessen e. V.
 - j) Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift, die von allen Mitgliedern bezogen werden sollte.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände im Land Hessen, Ortsvereine und Einzelmitglieder.
- 5.2 Die unmittelbare Mitgliedschaft von Ortsvereinen im Landesverband ist zulässig, wenn ein Kreisverband für den betreffenden Wohnort nicht besteht, bzw. kein Mitglied im Landesverband ist.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Verbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
- 5.4 Über die Aufnahme oder Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden und Organisationen mit ähnlichen Zielen entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Öffentlich rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Privatunternehmen und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Satzungen der Vereine und Vereinigungen dürfen der des Landesverbandes nicht entgegenstehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
- 6.3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

§ 7 Ausschluss

- 7.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Landesverbandes gefährdet oder dem Zweck des Landesverbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Das Ausschlussverfahren darf erst dann eingeleitet werden, wenn das Mitglied vorher schriftlich zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert wurde.
- 7.2 Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Vertreterversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 7.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- 8.1 Die Vertreterversammlung
8.2 Der Vorstand
8.3 Der Beirat

§ 9 Vertreterversammlung

- 9.1 Die Vertreterversammlung ist Beschlussorgan des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Landesverbandes verbindlich.
- 9.2 Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern seiner Mitglieder zusammen. In die Vertreterversammlung entsenden die Mitglieder stimmberechtigte Vertreter. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Vertreter wird in der Abstimmungsordnung geregelt.
- 9.3 Die Vertreterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Landesverbandes
 - Regelung der Abstimmungsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Festlegen des Mitgliedsbeitrages
- 9.4 Die Vertreterversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Vertreterversammlung – ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 9.5 Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. In

dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage abgekürzt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

- 9.6 Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9,7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge für die Vertreterversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 9.8 Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
- 9.9 Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Vertreterversammlung den Versammlungsleiter. Dieser übt in der Vertreterversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Vertreterversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 9.10 Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen (Akklamation) gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.11 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Landesvorsitzenden
- zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Vorstandsmitglied für Aus- und Weiterbildung
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt werden.

10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Kassenwart. Sie vertreten jeweils zu zweit den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

10.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Welcher Vorstandsposten wann zu besetzen ist, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetze einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

10.5 Der Vorstand kann sich für die laufenden Geschäfte einer Geschäftsstelle und/oder eines Geschäftsführers bedienen. Die Lenkung der Verbandsarbeit geschieht durch Ordnungen und Richtlinien.

10.6 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Siehe § 3.4.

§ 11 Rechnungswesen

11.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

11.2 Am Ende des Kalenderjahres legt er gegenüber der Vertreterversammlung Rechnung ab.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Vertreter 2 Kassenprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.

12.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung des Landesverbandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten

und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- 12.3 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Verbandsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 12.4 Die Kassenprüfer erstatten der Vertreterversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Vertreterversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 13 Der Beirat

- 13.1 Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der Kreisverbände.
- 13.2 Jeder Kreisverband kann nur einen Vertreter entsenden.
- 13.3 Der Beirat hat nur beratende Funktion.
- 13.4 Der Beirat wird nach Bedarf einberufen.

§ 14 Beitrag

- 14.1 Die Verbandsbeiträge werden in den Beitragsordnungen geregelt.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 15.1 Der Landesverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Landesverbandes personenbezogene*/vereinsbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Daten werden darüber hinaus gespeichert und verändert. Die Daten werden auf der verbandseigenen Homepage, im Schriftverkehr und in der Außendarstellung (Broschüren, Flyer usw.) benutzt, dabei haben die Mitglieder das Recht die nach außen sichtbaren Daten selber zu bestimmen.

*Personenbezogene Daten gelten nur in Verbindung mit Einzelmitgliedschaft.

- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Veränderung

ihrer personenbezogenen*/vereinsbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Landesverbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bzw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

*Personenbezogene Daten gelten nur in Verbindung mit Einzelmitgliedschaft.

- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten
- 15.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ausgenommen sie stimmen der Veröffentlichung nicht zu.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- 16.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Verbandseinrichtungen, -Gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Verbandsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Landesverbandes tätiger Personen entstehen, haftet der Landesverband nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verband gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 16.2 Im Falle einer Schädigung gemäß § 826 BGB haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Verbandsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3 Schädigt ein Mitglied den Landesverband in Ausübung eines Verbandsamtes, so darf der Verband Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Landesverband bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Landesverband von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 16.4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Landesverband, falls es die Schädigung in Ausübung eines Verbandsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Landesverbandes herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 16.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

- 17.1 Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Vertreterversammlung mit der in § 9 Absatz 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Vermögen des Landesverbandes ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisverbände

- Kreisverband Alsfeld zur Förderung des Obst- und Gartenbaues und der Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Bergstraße zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Biedenkopf zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und der Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Dillenburg für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Gelnhausen zur Förderung des Obstbaus, der Garten- und Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Groß Gerau zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Limburg-Weilburg für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
- Kreisverband Marburg für Obstbau, Garten und Landschaft e.V.
- Kreisverband Odenwald für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
- Obst- und Gartenbauverband Wetteraukreis e.V.
- Kreisverband Wetzlar für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.

Voraussetzung, der jeweilige Kreisverband ist noch Mitglied im LOGL und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt vor.

Das Vermögen ist dann anteilig der letzten gemeldeten Mitgliederzahlen aufzuteilen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 21.02.2015 beschlossen, am 22.04.15 beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister eingetragen und am 18.03.15 vom Finanzamt Wetzlar bestätigt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den § 51, 59, 60 und 61. der Abgabenordnung eingehalten werden.

Die Satzung vom 07.11.2014 tritt mit dem 22.04.2015 außer Kraft.

Wetzlar, den 21.02.2015

Der Vorstand:

Kurt Kunz, Landesvorsitzender

Gerhard Wachinger, stellv. Landesvors.